

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BMS Systems Gesellschaft für Kommunikation und Datenverarbeitung mbH, 63179 Obertshausen

1. Vertragsschluß

Sämtliche Lieferungen und (Kundendienst-)Leistungen werden ausschließlich gemäß den nachstehenden Bedingungen ausgeführt. Sie gelten für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen auch dann, wenn auf sie nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen - insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen - sowie Nebenabreden bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von BMS. Die Angestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen. Diese Schriftformerfordernis gilt nicht für nach Vertragsschluß getroffene mündliche Abreden. BMS behält sich vor, den Vertragsabschluß von einer Vorauszahlung, Anzahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Der Kunde verpflichtet sich, den in der Bundesrepublik Deutschland und der EU geltenden einschlägigen gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften zu entsprechen. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung des EMVG. Die Auswahl und die Zusammenstellung der BMS-Produkte erfolgt in der Verantwortung des Kunden, auch wenn BMS dem Kunden Produktinformationen gegeben hat und Konfigurationsinformationen zur Verfügung gestellt hat. Die Auftragsabwicklung erfolgt mit Hilfe von automatisierten Datenverarbeitungsanlagen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Es gelten die in der (Auftrags-)Bestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise sind Marktpreise entsprechend VO PR 30/53. Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unfrei Versandort. BMS ist berechtigt gegebenenfalls einen Mindermengenzuschlag zu berechnen. Bei der Dienstleistung vor Ort ist die Mindestabrechnungseinheit 1 Stunde, danach in 0,5 Stunden Schritten, Telefonsupport erfolgt in Mindestabrechnungseinheiten von 0,25 Stunden pro Anruf.

Vergütungen für (Kunden-) Dienstleistungen sind sofort nach Rechnungserhalt und Abnahme ohne Abzug fällig. BMS ist berechtigt, ohne weiteren Nachweis, im kaufmännischen Geschäftsverkehr bei Fälligkeit, ansonsten bei Zahlungsverzug, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. BMS ist berechtigt Kreditinformationen (Bank- und Wirtschaftsauskünfte, etc.) über seine Kunden, auch vor Vertragsabschluss, einzuholen. Werden BMS Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, wird insbesondere ein Scheck nicht eingelöst oder stellt der Kunde seine Zahlungen ein, so ist BMS berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. BMS ist außerdem berechtigt, auch hinsichtlich bereits bestätigter Bestellungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, wenn aufgrund des bisherigen Zahlungsverhaltens des Kunden oder der überdurchschnittlichen Höhe der Bestellung im Verhältnis zum jeweils bisherigen Geschäftsumfang mit BMS zu befürchten ist, daß der Kunde den Kaufpreis nicht entsprechend den mit BMS getroffenen Vereinbarungen zahlen wird.

3. Liefer-/Leistungsstermine und Fristen

Sämtliche Termine und Fristen für Lieferungen und (Kundendienst-)Leistungen von BMS sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich, ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind. Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf Gründe zurückzuführen, die BMS nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Frist entsprechend. Etwaige Schadenersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung oder Leistung beschränken sich für die Zeit des Verzuges je vollendete Woche auf 0,5%, maximal jedoch auf 5% des betreffenden Rechnungswertes. Im Übrigen gilt Ziffer 7. Unterlassene, nicht rechtzeitige oder unrichtige, nicht von BMS zu vertretende Selbstbelieferung durch einen BMS-Lieferanten schließt Verzug aus. BMS ist zu Teillieferungen und Teilleistungen in dem Kunden zumutbarem Umfang jederzeit berechtigt; die Zahlungsfristen in Ziffer 2 gelten entsprechend. Sofern auf Wunsch des Kunden ein Lieferauftrag von BMS storniert wird, kann BMS ohne weiteren Nachweis 15% des BMS Listenpreises für das betreffende Produkt als Entschädigung vom Kunden verlangen. Der Kunde wird zu den vereinbarten Kundendienstterminen freien Zugang zu den Geräten sowie ungehinderten Zugriff auf die zugehörigen Diagnose-, Anwendungsprogramme, Dokumentationen, etc. gewähren. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer von BMS unvorhersehbarer, unverschuldeter Umstände, z.B. Streik, Aussperrung, auch wenn sie bei Lieferanten von BMS oder deren Unterlieferanten auftreten, berechtigen BMS die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Verzögert sich die Lieferung oder die Durchführung von Leistungen durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, so trägt der Kunde die daraus BMS entstandenen Kosten.

4. Gefahrenübergang

Die Gefahr (Sach- und Preisgefahr) geht in jedem Fall auf den Kunden über, sobald die Ware an den Spediteur, Frachtführer oder an die sonst den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager verlassen hat. Falls der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert oder ohne Verschulden von BMS unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

5. Eigentumsvorbehalt

BMS behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Erfüllung aller, auch künftiger (Saldo-) Forderungen vor. Jede Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für BMS. Bei Einbau in fremde Waren durch den Kunden wird BMS Miteigentümer der neu entstandenen Produkte im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den mitverwendeten fremden Waren. Die so entstandenen Produkte gelten als Vorbehaltswaren von BMS. Der Kunde ist, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber BMS nachkommt, zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware - nur unter Eigentumsvorbehalt - berechtigt. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware, sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von BMS hinweisen und BMS unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde tritt an BMS schon jetzt sicherungshalber alle ihm aus der Weiterveräußerung/Weitervermietung der Vorbehaltsware und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung/Weitervermietung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab. Der Kunde ist ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist BMS jederzeit berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und den Abnehmern des Kunden die Abtretung anzuzeigen sowie die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, die für den Einzug der Forderungen notwendigen Angaben BMS mitzuteilen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen. In der Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch BMS liegt kein Rücktritt vom Vertrag. BMS wird die Sicherheiten auf Wunsch des Kunden insoweit freigeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

6. Gewährleistung

BMS verpflichtet sich, Mängel von Leistungen zu beheben sowie mangelhafte Produkte nach eigener Wahl zu reparieren oder auszutauschen. Softwarefehler, welche die bestimmungsgemäße Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, werden nach Wahl von BMS, je nach Bedeutung des Fehlers, entweder durch die Lieferung einer verbesserten Software-Version oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers berichtigt. Der Kunde hat das Recht, bei Fehlschlägen der Mangelbehebung kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung des Kaufpreises bzw. der Vergütung zu verlangen; im Übrigen gilt Ziffer 7.

Der Kunde gewährt BMS die zur etwaigen Mangelbehebung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Kunde diese, ist BMS von der Gewährleistung befreit. Jegliche Gewährleistung entfällt, sofern ein etwaiger Fehler darauf beruht, daß der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung von BMS Produkte verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder Produkte nicht den Hersteller-Richtlinien oder den jeweils einschlägigen geltenden gesetzlichen Anforderungen und Richtlinien gemäß installiert, konfiguriert, betrieben und gepflegt worden sind.

Ist der Kunde Vollkaufmann, kann BMS für nicht selbst hergestellte Produkte, die gegen den Hersteller bestehenden Gewährleistungsansprüche an den Kunden abtreten und ihn bezüglich der Gewährleistung an den Hersteller verweisen. In diesem Fall haftet BMS nur für Mängel, wenn der Kunde den Hersteller wegen der an ihn abgetretenen Gewährleistungsansprüche gerichtlich erfolglos in Anspruch genommen hat. Die Gewährleistungsfrist beträgt - soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde - 6 Monate ab Lieferung an den Kunden; Dies gilt ebenso für Reparaturen und Ersatzteillieferungen, sowie für Kundendienstleistungen, die nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist erfolgen.

Die Produkte sind nicht ausdrücklich als Teile, Komponenten oder Bauteile für die Planung, den Bau, die Wartung oder den Direktbetrieb einer Nuklearanlage konzipiert, hergestellt oder als solche für den Verkauf bestimmt. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung, wenn Produkte oder Kundendienstleistungen, die der Kunde von BMS kauft, für diese Zwecke verwendet werden. Der Kunde wird diesen Hinweis bei dem Weiterverkauf der Produkte an seine Kunden weitergeben.

7. Schadenersatzansprüche

BMS haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, sowie in den Fällen, in denen eine vom Verschulden unabhängige zwingende Haftung besteht, wie für Produktfehler nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Sachen. BMS haftet weiter für das Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht an von BMS gelieferten Produkten selbst entstanden sind, abzusichern. Für die Vernichtung von Daten haftet BMS im Falle von grober Fahrlässigkeit nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, daß diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. BMS haftet ferner für die schuldhafte, den Vertragszweck gefährdende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und Kardinalpflichten. In diesem Fall ist der Schadenersatz auf solche Schäden begrenzt, deren Eintritt BMS bei Vertragsschluß nach den BMS damals bekannte Umstände vernünftigerweise vorhersehen konnte.

Schadenersatzansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung und aus Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen sind ausgeschlossen, es sei denn, es wird zwingend gehaftet, z.B. wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, z.B. Produktionsausfall, Produktionsminderung sowie entgangener Gewinn, ist durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe der Vergütung und der Schadenshöhe, begrenzt. Eine weitergehende Haftung übernimmt BMS nicht.

8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

BMS wird den Kunden bei der Verletzung von deutschen gewerblichen Schutzrechten (z.B. Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster) oder Urheberrechten wegen des Gebrauchs eines -Produktes von (Schadenersatz-)Ansprüchen des Schutzrechtinhabers freistellen. BMS wird dem Kunden darüber hinaus grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch des Produktes verschaffen. Falls das zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sein sollte, wird BMS nach eigener Wahl das Produkt entweder derart ändern oder ersetzen, daß das Schutzrecht nicht verletzt wird oder das Produkt zurücknehmen und den an BMS entrichteten Kaufpreis abzüglich eines das Alter des Produktes berücksichtigenden Betrages erstatten. Die vorgenannten Verpflichtungen von BMS bestehen nur, falls der Kunde BMS unverzüglich über gegen ihn gerichtete Ansprüche unterrichtet, BMS alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben und die Schutzrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wird, daß ein von BMS geliefertes Produkt geändert, in einer nicht in den Hersteller-Publikationen beschriebenen Weise verwendet oder mit nicht von BMS gelieferten Produkten eingesetzt wird. Diese Regelung enthält, vorbehaltlich von Ziffer 7, sämtliche Verpflichtungen von BMS bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten.

9. Softwarenutzungsrechte

An Software, Fremdsoftware (Software, die von einem unabhängigen Software-Lieferanten entwickelt wurde) und den jeweils dazugehörigen Dokumentationen, deren Ergänzungen und sonstigen Unterlagen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches übertragbares Nutzungsrecht zum Gebrauch auf einem Computersystem eingeräumt (alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei BMS bzw. dem Software-Lieferanten). Der Kunde kann das Funktionieren der Software beobachten, untersuchen oder testen, um die der Software zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Software geschieht, zu denen er vertraglich berechtigt ist; Satz 1 gilt entsprechend. Der Kunde darf ansonsten die Software ohne die schriftliche Zustimmung von BMS weder ganz noch teilweise vervielfältigen, bearbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Dies gilt nicht, wenn derartige Handlungen unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten und wenn diese Informationen dem Kunden nicht ohne weiteres zugänglich sind. Diese Handlungen müssen auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind, beschränkt sein; die daraus gewonnenen Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden (vgl. § 69 e UrhG). Für die Mitteilung der Informationen kann BMS eine angemessene Vergütung verlangen. Der Kunde hat sicherzustellen, daß die Software und Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BMS Dritten nicht zugänglich sind. Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke, zur Datensicherung und zur Fehlersuche angefertigt werden; Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Die Überlassung von Quellprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Kunden auch auf den Kopien anzubringen. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt das Nutzungsrecht jeweils mit Auftragsbestätigung und Lieferung der Software, Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen als erteilt.

10. Schulungs- und Teilnahmebedingungen

Anmeldung

Eine Anmeldung kann schriftlich oder per Fax erfolgen und wird durch uns schriftlich bestätigt. Da die Teilnehmerzahl bei allen Schulungen begrenzt ist, werden Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Ist eine Schulung zum gewünschten Termin bereits ausgebucht, bieten wir nach Möglichkeit einen Nachfolgetermin an. Gerne senden wir Ihnen ausführliches Informationsmaterial über unser Kursangebot zu und beraten Sie über die geeignete Kursauswahl und die erforderlichen Vorkenntnisse. Aktuelle Informationen zu Terminen und Kursinhalten finden Sie auch auf unserer Webpage (www.bmssys.de). Ohne besondere Absprachen werden die Schulungen in deutscher Sprache durchgeführt.

Teilnehmern, die eine Zimmerreservierung benötigen, sind wir gerne bei der Buchung behilflich.

Seminarort

Die Kurse und Tests finden in unseren Schulungsräumen in Obertshausen statt, sofern kein anderer Ort vereinbart ist.

Semindauer

Unsere Seminare beginnen um 9.00 Uhr und enden gegen 16.30 Uhr

Rücktritt durch Teilnehmer

Offene Seminare, Komplettpaket: Sofern ein Teilnehmer von einem bereits bestätigtem Kurs zurücktreten möchte, so hat dies schriftlich zu erfolgen.

Der Teilnehmer erhält bei einer Stornierung bis zu 2 Wochen vor Schulungsbeginn einen Gutschein in Höhe der Kursgebühr, der innerhalb von 12 Monaten eingelöst werden kann. Die Seminargebühr wird auch in diesem Fall am ersten Tag der Durchführung des ursprünglich gebuchten Seminars fällig. Bei einem späteren Rücktritt oder Nichterscheinen zum Schulungstermin wird der volle Betrag in Rechnung gestellt, ohne Anspruch auf einen Gutschein oder Teilnahme an der Schulung zu einem späteren Zeitpunkt. Es ist jedoch möglich, bis zum Schulungsbeginn einen Ersatzteilnehmer zu stellen. Beim Komplettpaket entfällt die Möglichkeit, die stornierte Schulung kostenfrei zu wiederholen. Alle Leistungen des Komplettpaketes sind personenbezogen und müssen innerhalb eines Jahres abgerufen werden.

Firmenseminare: Bei Stornierung einer festen Buchung ab 4 Wochen vorher berechnen wir 50% Stornogebühren, ab 2 Wochen vorher 100%.

Raummiete: Bei Stornierung einer festen Buchung ab 6 Wochen vorher berechnen wir 50% Stornogebühren, ab 4 Wochen vorher 100%.

Rücktritt durch die BMS Systems GmbH

Die BMS Systems GmbH behält sich das Recht vor, bis zu fünf Arbeitstagen vor Schulungsbeginn einen Kurs abzusagen, wenn weniger als 50% der erwarteten Teilnehmerstärke erreicht ist. Eine Absage ohne Einhaltung einer Frist ist möglich, wenn unverschuldete Ereignisse, wie z. B. schwere Erkrankung des Dozenten oder höhere Gewalt, dies erfordern. Bei einer Absage durch uns bieten wir einen Ersatztermin an oder der Teilnehmer erhält die bezahlte Kursgebühr unverzüglich zurück. Die BMS Systems GmbH behält sich das Recht vor, von Angeboten zurückzutreten.

Gebühren

Es gelten die jeweils aktuellen Preise. Die Gebühren für offene Seminare sind am ersten Schultag fällig. Bei Firmentrainings und anderen Serviceleistungen erfolgt die Rechnungslegung nach Leistungserbringung mit einer Fälligkeit von 10 Tagen, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. der gesetzl. MwSt.; in den Gebühren sind bei offenen Seminaren Kursunterlagen, Pausenverpflegung und Mittagessen enthalten.

11. Ausführbestimmungen

Der Kunde wird für den Fall des (Re-)Exports der von BMS gelieferten Produkte die entsprechenden deutschen und US-amerikanischen Bestimmungen beachten, seine Kunden darauf hinweisen, daß im Falle des (Re-)Exports deutsche und US-amerikanische Ausfuhr- bzw. Einfuhrbestimmungen gelten und sie entsprechend zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichten. Verstößt der Kunde gegen irgendeine Ausfuhrkontrollbestimmung, haftet er gegenüber BMS unbeschränkt.

12. Vertraulichkeit

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche in Zusammenhang mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln, soweit die Weitergabe von Informationen nicht für die Durchführung von Lieferungen oder die Erbringung von Leistungen notwendig ist bzw. der jeweiligen Vertragspartner der Weitergabe ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Verpflichtung wird von der Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht berührt.

13. Sonstiges

Der Kunde kann die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit schriftlicher Zustimmung von BMS an Dritte übertragen. BMS kann alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch Dritte erfüllen lassen.

Gegen Ansprüche von BMS kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig ist. Diese Geschäftsbedingungen sowie alle sonstigen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben auch bei einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen gültig. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem erwünschten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Der Kunde ist berechtigt, Transportverpackungen an BMS zurückzugeben. Das Verpackungsmaterial muß sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungsmaterialien sortiert sein. Anderenfalls ist BMS berechtigt, vom Kunden die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

Erfüllungsort für Lieferungen ist Obertshausen. Gerichtsstand für alle vertraglichen und mit dem abgeschlossenen Vertrag unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang stehenden Ansprüchen ist Frankfurt am Main, sofern der Kunde Vollkaufmann ist; dies gilt auch für den Urkundsprozeß. BMS ist daneben berechtigt, Ansprüche bei dem für den (Wohn-)Sitz oder Aufenthaltsort des Kunden zuständigen Gericht geltend zu machen. Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluß der Geltung des UN-Kaufrechts.